



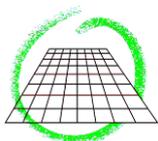
Gemeinde Rosenberg



Ortsteil Sindolsheim

Bebauungsplan Krappenacker

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	5
4 Europäische Vogelarten.....	5
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
5.1 Zauneidechse	9
5.2 Fledermäuse.....	9

Anlagen

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung – Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rosenberg stellt im Ortsteil Sindolsheim den Bebauungsplan Krappenacker auf. Damit soll die bauliche Erweiterung eines hier ansässigen Betriebes ermöglicht werden. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 4204/1 und das Fl.st.-Nr. 4204 teilweise, zusammen mit einer Flächengröße von rund 0,82 ha.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften entfalten aber eine mittelbare Wirkung insofern, als dass Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, unwirksam sind.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

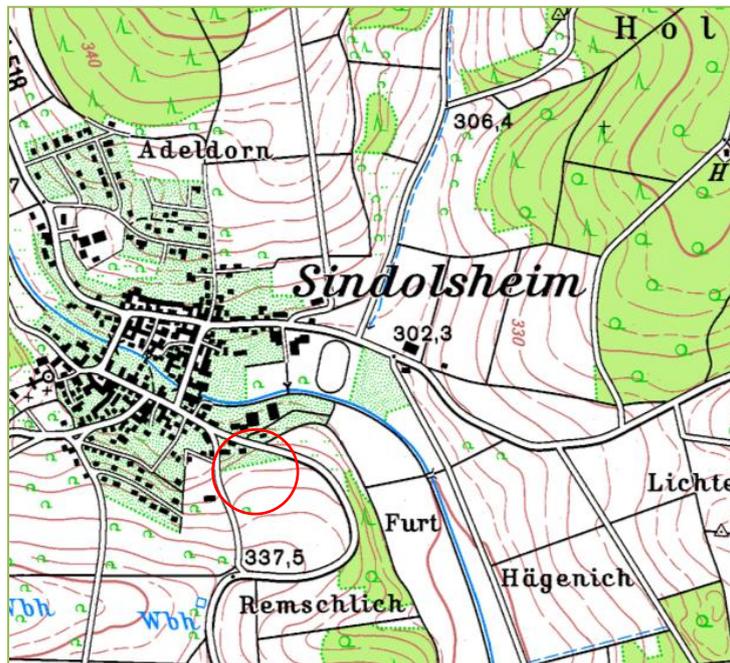
Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie¹ und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Gebiet liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Sindolsheim.

Abb. 1: Lage des Gebietes (ohne Maßstab)

Der westliche Bereich ist bereits mit einem Gewerbegebäude bebaut. Um das Gebäude finden sich gepflasterte Flächen mit Parkplätzen und Materiallager der ansässigen Firma. Ein asphaltierter Weg („Am Krappenacker“) führt von Osten kommend als Zufahrt auf das Gelände. Ab der Zufahrt führt er als Grasweg am Fuß einer Böschung weiter nach Westen.

Nach Norden, Süden und Osten folgen dem bebauten bzw. gepflasterten Bereich Böschungen mit Ruderalvegetation, zum Teil wachsen darauf auch kleine Gehölze. Auf der östlichen Böschung stehen vier angepflanzte Laubbäume. Nach Westen grenzt an die gepflasterte Fläche eine kleine und weitestgehend ebene Grünfläche mit sechs gepflanzten Laubbäumen an.

Westlich der Grünfläche wächst auf einer Böschung eine Schlehen-Feldhecke. Aus der Hecke sticht ein großer und alter Zwetschgenbaum besonders hervor, ansonsten wird sie überwiegend von der Schlehe geprägt.

Der Ostteil des Geltungsbereichs ist eine intensiv genutzte Ackerfläche. Im Nordosten zur Straße hin wächst auf der Straßenböschung in geringem Umfang Ruderalvegetation.

Der Bestand ist im Bestandsplan des Grünordnerischen Beitrags dargestellt.

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan „Krappenacker“ setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet (GE) mit einer GRZ von 0,8 fest.

Diese Festsetzungen ermöglichen, dass ein großer Anteil der Fläche überbaut und versiegelt wird. Ackerflächen werden abgegraben. Die heute hier vorhandene Vegetation wird vollständig abgeräumt. Der übrige, nicht bebaute Bereich wird zu Flächen für das Anpflanzen und kleinen Grünflächen.

Die bestehende Straße „Am Krappenacker“ als Zu- und Abfahrt zum Gelände wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Der Grasweg im Norden wird ebenfalls als Verkehrsfläche festgesetzt und erhalten.

Im nordöstlichen, östlichen und südöstlichen Geltungsbereich ist ein 5-10 Meter breiter Streifen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Pflanzvorgaben für Heckenstreifen und 19 Obstbäume auf den momentan dort vorhandenen Ackerflächen vorgesehen. Die Restflächen werden als Fettwiese mit zweischüriger Mahd eingesät.

Im Westen wird eine private Grünfläche und eine Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Darin werden der innerhalb des Geltungsbereichs liegende Bereich der Schlehenhecke, die Grünfläche mit Baumpflanzungen und die Ruderalvegetation auf der nördlichen Böschung erhalten.

4 Europäische Vogelarten

Bei einer Begehung des Gebietes am 26.03.2016¹ konnten insgesamt zehn Vogelarten erfasst werden, die wahrscheinlich innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs brüten. Insgesamt werden auf Grund der vorliegenden Habitatstrukturen im Gebiet 24 Arten als potentielle Brutvögel bewertet.

Die Mehl- sowie die Rauchschnalbe sind potentielle Nahrungsgäste im Gebiet.

In der folgenden Tabelle ist das Brutverhalten der Brutvogelarten zusammengestellt. Manche Arten zeigen je nach vorhandenem Angebot an Habitatstrukturen unterschiedliche Brutverhalten und sind daher in mehreren Kategorien genannt.

Tabelle: Brutverhalten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Girlitz</u> , <u>Goldammer</u> , Grünfink, <u>Hänfling</u> , Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, <u>Wacholderdrossel</u>
Höhlenbrüter	Buntspecht, Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , Gartenbaumläufer, Kohlmeise, <u>Star</u> , <u>Türkentaube</u>
Halbhöhlen-, Nischenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Bodenbrüter	<u>Feldlerche</u> , <u>Goldammer</u>

Die Rote Liste² bewertet 14 der Brutvogelarten mit c4. Das heißt, es gibt bei ihnen keine deutlichen Bestandsab- oder -zunahmen und sie sind auch nicht sehr selten. Neun der Brutvogelarten stehen auf der Vorwarnliste und werden deshalb mit b3 bewertet. Bei den an sich nicht seltenen Arten sind starke Bestandsabnahmen oder starke Arealverluste zu beobachten. Die Feldlerche wird mit a3 bewertet, die Bestandsrückgänge oder Arealverluste bei der an sich nicht seltenen Art werden als sehr stark be-

¹ Begehung durch Herrn Volkhart Bauer, Tauscherbischofsheim

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung, Stand 31.12.2004.

wertet. Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen. Die Feldlerche wird mit a3 bewertet und ist daher fett markiert.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Ackerflächen, die zur Nahrungssuche ebenso geeignet sind wie die verloren gehenden, gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des untersuchten Gebietes und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

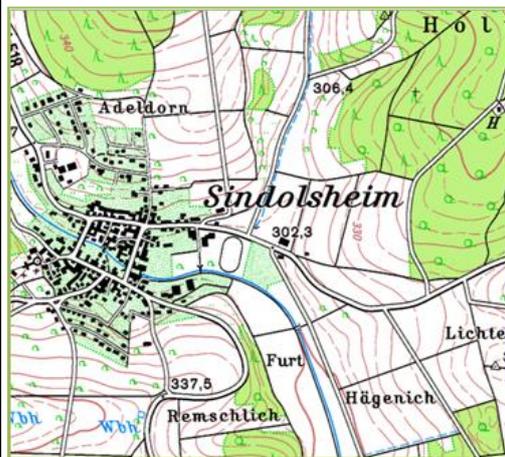
Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Es wurden zehn Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst, insgesamt 24 werden auf Grund der Habitatstrukturen als potentielle Brutvögel eingestuft. Diese nutzen überwiegend die Schlehen-Feldhecke im westlichen Plangebiet und die nach Westen und Norden anschließenden Gärten und Obstbaumbestände als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie zur Nahrungssuche. Die Böschungen mit Ruderalvegetation und geringem Gehölzaufwuchs können ebenso Lebensstätte für Freibrüter und möglicherweise Bodenbrüter wie die Goldammer sein. Nischen- und Halbhöhlenbrüter finden möglicherweise auch am Gewerbegebäude Brutmöglichkeiten. In den Ackerflächen wurde die Feldlerche nachgewiesen. Eine Brut ist im Geltungsbereich nicht sicher auszuschließen.
<u>Prognose</u> Rund 0,48 ha Ackerfläche und in geringem Umfang Ruderalvegetation und kleine Gehölze auf den Böschungen gehen bei der Umsetzung des Vorhabens verloren. Die Schlehen-Feldhecke und damit auch die bedeutsamste Lebensstätte für Vögel im Geltungsbereich bleibt bestehen. Dort besteht daher keine Gefahr, dass Vögel zu Schaden kommen. In den mit kleinen Gehölzen bestandenen Böschungen und der Ackerfläche besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten Nester mit Eiern, Jungvögeln und u. U. auch brütende Altvögel von Frei- oder Bodenbrütern verletzt oder getötet werden. Beim Anbau des neuen Gebäudes kann das ebenso für Nischen- und Halbhöhlenbrütern am bestehenden Gebäude gelten.
<u>Vermeidung</u> Mit Verweis auf den § 44 BNatSchG wird Folgendes als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten für das geplante Vorhaben, ist die krautige Vegetation im künftigen Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.</i> <i>Gehölze und krautige Vegetation auf den Böschungen, die für die Erweiterung der Gewerbehalle abgegraben werden müssen, sind im Zeitraum von Oktober bis Februar zu entfernen. Der Gehölzschnitt ist abzuräumen.</i> <i>Um Bruten am bestehenden Gebäude zu vermeiden, sind im Anbaubereich Nischen und Öffnungen außerhalb der Brutzeiten abzudecken oder zu verschließen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Es wurden zehn Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst, insgesamt 24 werden auf Grund der Habitatstrukturen als potentielle Brutvögel eingestuft.

Diese nutzen überwiegend die Schlehen-Feldhecke im westlichen Plangebiet und die nach Westen und Norden anschließenden Gärten und Obstbaumbestände als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie zur Nahrungssuche. Die Böschungen mit Ruderalvegetation und geringem Gehölzaufwuchs können ebenso Lebensstätte für Freibrüter und möglicherweise Bodenbrüter wie die Goldammer sein. Nischen- und Halbhöhlenbrüter finden möglicherweise auch am Gewerbegebäude Brutmöglichkeiten. In den Ackerflächen wurde die Feldlerche nachgewiesen, eine Brut innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht sicher auszuschließen.



Die meisten Brutvogelarten sind verbreitete Arten, die im Siedlungsbereich und den umliegenden Obstbaumbeständen und Hecken vorkommen. Für sie wird der Raum der lokalen Populationen mit dem Siedlungsbereich Sindolsheims und den angrenzenden Hecken- und Baumbeständen angenommen.

Die Ackerflächen sind Lebensstätte für Arten der offenen Landschaft, die Feldlerche wurde im Gebiet nachgewiesen. Die lokale Population wird mit den umliegenden, offenen Flächen südlich und südöstlich von Sindolsheim abgegrenzt.

Für die 14 mit c4 bewerteten Arten kann von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen werden. Für die 9 Arten der Vorwarnliste und deshalb mit b3 bewerteten Arten ist der Erhaltungszustand ungünstig-unzureichend. Bei der Feldlerche (a3) ist er ungünstig-schlecht.

Prognose

Rund 0,48 ha Ackerfläche und in geringem Umfang Ruderalvegetation und kleine Gehölze auf den Böschungen gehen bei der Umsetzung des Vorhabens verloren.

Die Schlehen-Feldhecke bleibt bestehen. Erhebliche Störungen über den vorhandenen Gewerbebetrieb hinaus, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population mit sich bringen, entstehen im Bereich der Schlehen-Feldhecke nicht. Auf Grund der Nähe zur bestehenden Gewerbehalle und zur Siedlung kommen in diesem Bereich keine störungsempfindlichen Arten vor.

Im übrigen Geltungsbereich sind auf Grund der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Bruten von Vögeln und daher auch keine Störungen zu erwarten.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Auf Grund der Lage in unmittelbarer Siedlungs-, Gewerbe- und Straßennähe werden die Beeinträchtigungen nicht in erheblichem Maß zunehmen. Störungsempfindliche Arten sind im Wirkungsbereich nicht zu erwarten.

Die Störungen, die von der Nutzung der geplanten Gewerbehalle ausgehen, gehen nicht über die bereits heute bestehenden Störungen durch den Gewerbebetrieb hinaus.

Eine Verschlechterung der Erhaltungsstände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden zehn Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst, insgesamt 24 werden auf Grund der Habitatstrukturen als potentielle Brutvögel eingestuft.

Diese nutzen überwiegend die Schlehen-Feldhecke im westlichen Plangebiet und die nach Westen und Norden anschließenden Gärten und Obstbaumbestände als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie zur Nahrungssuche. Die Böschungen mit Ruderalvegetation und geringem Gehölzaufwuchs können ebenso Lebensstätte für Freibrüter und möglicherweise Bodenbrüter wie die Goldammer sein. Nischen am bestehenden Gebäude sind möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Nischen- und Halbhöhlenbrütern.

In den Ackerflächen wurde die Feldlerche nachgewiesen. Eine Brut ist im Geltungsbereich nicht sicher auszuschließen, auf Grund der Nähe zum Gewerbegebäude und zu Gehölzen sind die Habitatbedingungen jedoch nicht ideal.

Prognose

Rund 0,48 ha Ackerfläche geht für die geplante Gewerbehalle und die Erschließungsflächen verloren. Damit wird eine Teilfläche am Rand einer großen Ackerfläche überbaut, in der die Feldlerche brütet.

Durch die näher rückende Bebauung verschiebt sich das Brutrevier möglicherweise geringfügig, es geht jedoch nicht verloren.

Die Schlehen-Feldhecke bleibt erhalten. Im Böschungsbereich werden in geringem Umfang Gehölze entfernt, die möglicherweise für Vögel als Brutplatz von Bedeutung sein könnten. Diese werden außerhalb der Brutzeit entfernt. Die Vögel suchen sich in der Umgebung andere Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die in den Garten- und Obstbaumbeständen in großer Zahl vorhanden sind. Baumhöhlen oder Bäume mit geeigneten Brutnischen gehen nicht verloren.

Durch die Pflanzung von Laub- und Obstbäumen sowie Heckenstreifen an den Rändern des Geltungsbereichs entstehen außerdem neue Brutmöglichkeiten für Frei- und Bodenbrüter, sowie langfristig auch für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebäudes gehen möglicherweise am bestehenden Gebäude zur Brut geeignete Strukturen in geringer Zahl verloren. Durch den Bau des neuen Gebäudes entstehen neue Nischen und Spalten, im Umfeld sind zudem an den zahlreichen Wohnhäusern und Scheunen ausreichend deutlich besser geeignete Strukturen vorhanden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht notwendig.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art anhand der Verbreitungskarten in den verschiedenen Grundlagenwerken zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach der Begehung der Flächen wurde zusätzlich geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Fledermäuse und der Zauneidechse konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen, bzw. betroffen sein können.

5.1 Zauneidechse

In der Schlehen-Feldhecke und auf den Böschungen um das bestehende Gewerbegebäude kann auf Grund der Habitatstrukturen ein Vorkommen der Zauneidechse zunächst nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Böschungen sind jedoch überwiegend nord- und zum Teil westexponiert und damit nur wenig bzw. erst später am Tag besonnt.

Für die nördlich der Kirnautalstraße angrenzenden Flächen des Bebauungsplans „Mühlgärten“ wurde eine Untersuchung¹ auf Zauneidechsen durchgeführt. Trotz einiger geeigneter Habitatstrukturen, schließt der Gutachter nach ausführlicher Prüfung das Vorkommen von Eidechsen mit hoher Wahrscheinlichkeit aus.

Es kann daraus geschlossen werden, dass in den weniger als Lebensraum geeigneten Flächen des Bebauungsplans, ebenfalls keine Eidechsen vorkommen.

Sollten wider Erwarten dennoch Zauneidechsen vorkommen, werden diese nicht beeinträchtigt. Die nördliche und südliche Böschung sowie die Schlehen-Feldhecke bleiben erhalten, Beeinträchtigungen können also ausgeschlossen werden.

Die östliche Böschung wird zwar für die Gebäudeerweiterung abgegraben. Die Vegetation wird hier im Zeitraum von Oktober bis Februar vollständig abgeräumt und ein erneuter Aufwuchs bis zum Baubeginn verhindert (siehe Vögel).

Wegen der damit fehlenden Deckung werden sich dort bei Baubeginn keine Eidechsen aufhalten.

5.2 Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang sind sieben Fledermausarten im Landschaftsraum zu erwarten.

Sie nutzen das Kirnautal im Umfeld von Sindolsheim mit Sicherheit bei der Jagd und beim Durchzug. Einige Arten nutzen bestimmt auch den Raum mit dem Geltungsbereich als Jagdhabitat.

Durch die Gebäudeerweiterung gehen jedoch nur Ackerflächen und in geringem Umfang Ruderalvegetation verloren, die als Jagdhabitat eine geringe Bedeutung haben.

Winterquartiere und Bäume, in denen Wochenstubenquartiere sein könnten, gibt es im Gebiet nicht. Der alte Zwetschgenbaum, an dem in Höhlen- oder Spalten kleine Zwischen- oder Männchenquartiere sein können, wird erhalten. Beeinträchtigungen sind hier ausgeschlossen.

¹ Es wurden 2016 drei Begehungen (Juni, Juli, September) durchgeführt.

Es ist zwar unwahrscheinlich, dass einzelne Fledermäuse am bestehenden, relativ neuen Gewerbegebäude unter den Dachverkleidungen oder in sonstigen Nischen kleine Zwischenquartiere nutzen, kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden.

Vom Anbau ist nur die schmale Ostseite des Gebäudes betroffen. Sollten sich dort überhaupt Fledermäuse aufhalten, werden diese bei Beginn des Gebäudeanbaus ausfliegen und im Umfeld, in Wohnhäusern, Scheunen und Bäumen zahlreich vorhandene Quartiermöglichkeiten ausweichen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Mosbach, den 02.02.2017



Anlagen

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung - Tabelle

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten und Schutzstatus											Arten nach Beobachtungsterminen	
Lfd. Nummer	Vogelart		Besondere Schutzwürdigkeit								Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen	
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz-richtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		1	2	
								Besonders geschützt	Streng geschützt	26. Mrz. 16	Potentieller Brutvogel	
											26.03.2016 10% W2 8° Im Geltungsbereich und im direkten Umfeld	im Untersuchungsgebiet
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	-	c4	-	-	-	X	-		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	c4	-	-	-	X	-		
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	c4	-	-	-	X	-		
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	c4	-	-	-	X	-		
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	-	c4	-	-	-	X	-		
6	Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	c4	-	-	-	X	-		
7	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	a3	V	-	3	X	-		
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	b3	V	-	3	X	-		
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	-	c4	-	-	-	X	-		
10	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	b3	V	-	2	X	-		
11	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	V	b3	-	-	-	X	-		
12	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	b3	-	-	-	X	-		
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	-	c4	-	-	-	X	-		
14	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	V	b3	V	-	2	X	-		
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	-	c4	-	-	-	X	-		
16	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	b3	V	-	3	X	-		
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	-	c4	-	-	-	X	-		
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	c4	-	-	-	X	-		
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	c4	-	-	-	X	-		
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	-	c4	-	-	-	X	-		
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	c4	-	-	-	X	-		
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	V	b3	-	-	3	X	-		
23	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	V	b3	V	-	-	X	-		
24	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	V	b3	-	-	-	X	-		
25	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	3	a3	V	-	3	X	-		pot. Nahrungsgast
26	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	a3	V	-	3	X	-		pot. Nahrungsgast
	Anzahl Arten			12		8		8	26	-		

Projekt: Bepflanzungsplan Krappenacker Gemeinde Rosenberg - OT Sindolsheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6522 NO und 6422 SO, der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten .
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangabe in 6522
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Wochenstube in 6522 NW
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		6522 SW
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Funde in (6522 NW)
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in (6422 SO, 6522 (NW)) Sommerfund in 6422 SO
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6522 NO, Fundangabe in allen Quadranten Sommerfunde in 6522 NO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Fundangabe in 6422
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermäuse_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: Bebauungsplan Krappenacker Gemeinde Rosenberg - OT Sindolsheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6522 (NO) Wochenstube in 6522
Kriechtiere⁷								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6522 (NW)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6422, 6522 NO
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6422 6422 NW
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			6422
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			6422 NW
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Käfer⁸								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1		X			Fundangabe in (6422)
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan Krappenacker Gemeinde Rosenberg - OT Sindolsheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6522
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6422
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in (6422), 6522, Vorkommen in 6422 SO, 6522 NO
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.